

LSH-Newsletter vom 27.05.2022

Herzlich willkommen zum NL der flämischen Talkshows. Wir haben es noch nicht ausprobiert, Josef Kelnberger von der Süddeutschen Zeitung hat uns aber definitiv neugierig gemacht. Diese Talkshows nämlich sind seine Lieblingssendungen. „Er versteht kein Wort, fühlt sich aber gut unterhalten.“

<https://sz.de/1.5585667> [kostenloses Probeabo]

<https://strafrecht-online.org/nl-2022-05-27> [NL im pdf-Format]

I. Eilmeldung

< Es wird weitergezählt >

Nachdem wir im letzten NL über eine Enttäuschung im Institutsgarten zu berichten hatten, ließ uns eine Nacherhebung nun aufatmen: Ein Igel wurde gesichtet!

<https://strafrecht-online.org/igel>

Und offensichtlich kam er jede Nacht vorbei und gab sich mit dem ebenfalls permanent anwesenden Steinmarder die Klinke in die Hand. Dieses Raubtier wird auch in der heutigen Ausgabe noch eine bedeutsame Rolle spielen (s.u. III.).

Wir sind aber nicht die Einzigen, die Inventur machen. Und wenn wir auf den Feldberg blicken, sinkt unsere Laune schon wieder ein wenig. Da sind sie, der Luchs, der Dachs und der Wolf. Wir denken darüber nach, uns dorthin zurückzuziehen.

<https://strafrecht-online.org/bz-tiere-feldberg>
[Fotos abrufbar]

In Berlin wiederum könnte man auf überaus zahlreiche Wildschweine und Waschbären verweisen. Und Obdachlose. Aber wie viele nur? Sie werden

also mal wieder gezählt. Wie die Steinmarder eben, womit wir beim Problem wären. Denn während erstere Gegenstand wissenschaftlichen Interesses sind (Wildtiere in der Stadt), sehen sich letztere jedenfalls zum Teil in ihrer Würde herabgesetzt. Sie haben Zweifel, dass nur eine derartige Erhebung die Voraussetzung für Angebote sein kann.

<https://sz.de/1.5589288>

Und vielleicht werden es auch keine Angebote sein, sondern einmal mehr Vorgaben, wie ein besseres Leben auszusehen hat.

Nicht nur Igel und unter Brücken Wohnende werden gezählt, nein, das ganze Volk ist gleichfalls an der Reihe. Während der Volkszählung 1987 noch massive Proteste vorausgingen, scheint es dieses Mal geräuschlos abzulaufen. Sind die datenschutzrechtlichen Belange tatsächlich beachtet worden, hat man andere Sorgen oder seine Daten schon längst ins Netz gestellt?

<https://strafrecht-online.org/bpb-volkszaehlung>

II. Law & Politics

< Strobl unter Druck >

Wenn sich die Oppositionsfraktionen von SPD, FDP und AfD im Landtag einig sind, dann geht es entweder um völlig evidente Lappalien. Oder aber der Hausseggen in der Regierung hängt richtig schief und es lohnt sich, genauer hinzuschauen. In der Affäre um den baden-württembergischen CDU-Innenminister Thomas Strobl scheint Letzteres der Fall zu sein. Die drei Fraktionen werfen ihm strafbares Verhalten vor und fordern seinen Rücktritt.

Hintergrund ist der Fall des ranghohen Polizisten R, gegen den seit November 2021 wegen des Verdachts sexueller Belästigung Disziplinar- und Ermittlungsverfahren laufen. Im Dezember hatte dessen Anwalt in einem Schreiben an das Innenministerium um ein persönliches Gespräch gebeten. Dort gab man das Schreiben an einen Journalisten weiter. Man habe in diesem Gesuch – so heißt es nun – ein „fragwürdiges Gesprächsangebot“ gesehen. Da nicht der Eindruck entstehen dürfe, dass man „Angebote ‚zum persönlichen Gespräch‘ außerhalb des rechtlich vorgesehenen Verfahrens beschreite“, habe man durch die Veröffentlichung die Integrität des Verfahrens sicherstellen wollen.

<https://strafrecht-online.org/rnd-veroeffentlichung>

Strobl selbst wollte zwar ursprünglich unerkannt bleiben, räumte nun aber ein, selbst das Schreiben durchgestochen zu haben. Und genau hierin wird das politische Fehlverhalten gesehen: Noch vor einem Jahr bei der Amtseinführung von R habe Strobl diesen als „bestens geeignet“ gepriesen. Indem Strobl nun als „heimlicher Informant“ agiert habe, habe er einen Skandal inszeniert, um sich von R distanzieren zu können. Ein Brief wie der seines Anwalts sei nichts Ungewöhnliches. Außerdem passe es schlicht nicht zusammen, auf der einen Seite zu beteuern, man habe mit der Transparenz die Integrität des Verfahrens sicherzustellen versucht, auf der anderen Seite aber den eigenen Namen geheim zu halten. Jost Müller-Neuhof stellt deshalb im Tagesspiegel fest, der Fall

verdiene auch jenseits einer möglichen Straftat Aufmerksamkeit.

<https://strafrecht-online.org/ts-durchgestochen>
[kostenloses Probeabo]

Doch gehen wir einmal den umgekehrten Weg und fragen unabhängig von einer politischen und datenschutzrechtlichen Einordnung, wie die von der Opposition erhobenen und medial begierig aufgegriffenen strafrechtlichen Vorwürfe materiell-rechtlich zu bewerten sind.

Wie steht es also mit dem Vorwurf, Strobl habe den Journalisten mit der Weitergabe des Briefes zu einer Straftat nach § 353d StGB (Verbotene Mitteilung über Gerichtsverhandlungen) angestiftet?

Zunächst: Auch die öffentliche Mitteilung über „amtliche Dokumente“ aus Disziplinar- und Ermittlungsverfahren, wie sie seit einigen Monaten gegen R laufen, kann dem Tatbestand des § 353d Nr. 3 StGB unterfallen, sofern wie im vorliegenden Fall der exakte Wortlaut öffentlich gemacht wird. Aber handelt es sich auch um ein „amtliches Dokument“? Herrschend wird insoweit vertreten, es komme zwar nicht auf eine amtliche Herkunft an, wohl aber auf die konkrete Zuordnung zum Verfahren (MüKo/Puschke, 3. Aufl. 2019, § 353d Rn. 59). Erfasst sind also auch „Schriftstücke [...], die zu Zwecken des Verfahrens in den Gewahrsam einer am Verfahren mitwirkenden Behörde gelangt sind.“

Hier ist der Brief in den Gewahrsam des Innenministeriums und damit einer Behörde gelangt. Allerdings geschah dies nicht zu Zwecken des Verfahrens, der Anwalt wollte mit dem Brief die Sache gerade außerhalb eines solchen „klären“. Es fehlt somit an einer amtlichen Zuordnung. Zudem wäre Strobl nachzuweisen, den Journalisten angestiftet zu haben, aus dem Brief wörtlich zu zitieren. Nach derzeit bekanntem Ermittlungsstand hat er ihn aber lediglich weitergegeben.

Ferner steht § 353b I 1 Nr. 1 StGB im Raum, wonach sich ein Amtsträger strafbar macht, der wichtige öffentliche Interessen dadurch gefährdet, dass er ein ihm anvertrautes oder sonst bekannt gewordenes Geheimnis unbefugt offenbart. Problematisch ist hier vor allem, ob Strobl „wichtige öffentliche Interessen gefährdet“ hat. Das Ministerium argumentiert hier gerade gegenteilig: Transparenz liege ja wohl im öffentlichen Interesse.

<https://strafrecht-online.org/ts-durchgestochen>

Ein solches Argument ist bereits vom Ausgangspunkt her schief. Denn bei § 353b StGB geht es ja per se um Veröffentlichungen und damit um „Transparenz“. Allerdings betraf das Schreiben allein R und dessen Anwalt. Damit dürften jedenfalls keine „öffentlichen“ Interessen gefährdet sein.

Diesen tatbestandlichen Fragen konnte sich die Staatsanwaltschaft aber gar nicht erst widmen. Denn sie musste das Ermittlungsverfahren wegen mangelnder Ermächtigung gem. § 170 II StPO einstellen. Die FDP-Fraktion wittert in dieser „verweigerten Ermächtigung“ durch Strobl nun einen weiteren Skandal.

<https://strafrecht-online.org/faz-strobl-druck>
[kostenloses Probeabo]

§ 353b StGB ist als Delikt, das häufig politisch bedeutsame Sachverhalte erfasst, ein sog. Ermächtigungsdelikt. Zur Strafverfolgung ist gem. § 353b IV 2 Nr. 4 StGB die Ermächtigung der obersten Landesbehörde erforderlich, hier also des Innenministeriums, das Strobl als Innenminister „selbständig und unter eigener Verantwortung“ leitet (Art. 49 I 3 LV BW).

Yves Georg sieht in seinem LTO-Beitrag im Unterlassen der Ermächtigung indes weder politisch

noch rechtlich ein Fehlverhalten. Denn dies sei nur konsequent, wenn man den Inhalt des anwaltlichen Schreibens zuvor für nicht geheimhaltungsbedürftig gehalten habe.

<https://strafrecht-online.org/lto-ermächtigung>

Ganz so einfach ist es freilich nicht. Die naheliegende Frage lautet doch: Wieso sollen die Ermittlungen gegen Strobl überhaupt von seiner Ermächtigung abhängig sein? Zwar handelt es sich bei der Ermächtigung nicht um einen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 S. 1 LVwVfG. Allerdings kann man die Vorschriften des LVwVfG entsprechend heranziehen, sodass Strobl entsprechend § 20 I 2 LVwVfG von einer Mitwirkung ausgeschlossen ist, weil er durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen könnte (Rogall FS-Schünemann [2014], S. 661 [663]). Daher kann es auch auf seine Ermächtigung nicht ankommen. Statt des Innenministers muss demnach der- oder diejenige entscheiden, der oder die im Verhinderungsfall als Leiter bzw. Leiterin des Innenministeriums an dessen Stelle tritt. Da er somit gar nicht berechtigt war, die Ermächtigung zu erteilen, sehen auch wir in deren Unterlassen kein Fehlverhalten Strobls.

Mag Strobl auch gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstoßen und sich mit seinen zum Teil widersprüchlichen Aussagen zudem politisch wie moralisch verwerflich verhalten haben: Um Strafrecht geht es nach derzeitigen Erkenntnissen wohl nicht. Fast schade eigentlich, könnte einem als Kritiker zahlreicher seiner Hirngespinnste und leider auch vieler realisierter Verschärfungen des Polizeirechts in den Sinn kommen. Aber wir bezähmen uns und setzen darauf, dass Strobl nach seinem Abschied aus der Bundespolitik hoffentlich früher als später auch den nächsten Schritt bergab erfolgreich beschreiten wird. Wir werden helfen, wo wir können.

III. Gesellschaft

< Alles beim Alten >

Zur Sicherheit wollen wir es auch an dieser Stelle betonen: Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck ist natürlich „der größte Schweinswal-Fan in der Bundesregierung“. Schließlich kommt er ja selbst von der Küste. Nur muss der Schweinswal mit seinen feinen geräuschempfindlichen Ohren jetzt eben anderswo herumpaddeln, was anderes macht er ja eh nicht groß. Denn es gilt beim Bau von Flüssiggas-Terminals an der Küste Dampf zu machen, um von russischen Gaslieferungen unabhängig zu werden. Die Umwelthilfe solle ja nicht auf die Idee kommen sich querzulegen.

<https://sz.de/1.5579062>

Der Hofreiter Toni wiederum könnte Robert Habeck eine echte Konkurrenz in der Schweinswal-Liebe sein. Aber erstens ist er leider nicht im Kabinett und zweitens hat er seine Kindheit nach eigenem Bekunden möglichst im Wald und auf den Bäumen in Oberbayern verbracht. Momentan hat für ihn die „Rettung des Planeten ... Priorität Nr. 1“, für die es einer Agrarwende bedürfe.

<https://strafrecht-online.org/abgeordnetenwatch-hofreiter>

Momentan aber war gestern, jetzt hat sich Hofreiter erst einmal dem Frieden verschrieben, den er mit massiven Waffenlieferungen an die Ukraine zu befördern gedenkt. „Pazifist ist, wer Panzer schickt.“ Alles andere sei paternalistisch, kolonialistisch oder zumindest arrogant. Wer keine Waffen an die Ukraine liefere, gebe auch Taiwan preis und ermögliche also die Ausweitung des Krieges.

<https://sz.de/1.5582437> [kostenloses Probeabo]

Neben diesen weit ausholenden und eher grundsätzlichen Überlegungen hat Biologe Hofreiter aber auch geradezu akribisch seine Hausaufgaben im Detail gemacht und rasselt Waffengattungen herunter wie ein Einserschüler Lateinvokabeln. Er weiß, dass Polen PT 91 hat, somit kampfwertgesteigerte T 72, und auch „schwere Scharfschützengewehre, also G 82, das hat 12,7 Millimeter“, nützlich seien. Auf alle Fälle!

<https://sz.de/1.5574045> [kostenloses Probeabo]

Vermutlich würde ihn die Frage regelrecht langweilen, warum deutsche Panzer in schöner Tradition seit dem Nationalsozialismus Raubtiernamen tragen.

<https://strafrecht-online.org/bundeswehr-tiernamen>

Aber vielleicht freut ihn das gute alte Quartett, das er mit letzten verbliebenen Freunden in Sauerlach spielen könnte, nachdem Taiwan von der Volksrepublik durch seinen Einsatz gerade noch verschont worden ist?

< Leopard >

Größe: Platz 4 (hinter Tiger, Löwe, Jaguar)
sportliche Leistungen: zerrt doppelt so schwere Beutetiere auf Bäume
soziale Organisation: Einzelgänger
Beutegang: Schleich- und Lauerjäger
Status: gefährdet

< Ozelot >

sportliche Aktivitäten: Klettern (der Baumozelot auch kopfabwärts), Schwimmen
Speiseplan: kleine Nagetiere, ferner Affen, Vögel und Echsen
Lebensweise: paarweise, im ständigen stimmlichen Kontakt zum Partner
Verbreitungsgebiet: Baum- und Buschlandschaften Amerikas
Verhalten am Tage: Ruhen
Streifgebiet eines männlichen Tieres: 43 km

< Puma >

Lebensweise: Einzelgänger, reviertreu, vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv
Speiseplan: keine besonderen Ansprüche (Schafe, Hirsche, Vögel, Echsen, Nagetiere)
Verbreitung: Nord- und Südamerika
Lebensraum: Wälder, Grassteppe, Gebirgsregionen

sportliche Leistungen: bis 70 km/h, Hochsprung:
5 m

Status: gefährdet

< Marder >

Ordnung: Raubtier

Ernährungstyp: Allesfresser (Amphibien, Beeren,
Fische, Vögel, Obst)

Feinde: Greifvögel, Füchse

Körperlänge: 40–60 cm

Reinlichkeit: hoch, verfügen über Speisekammer
und Toilette

Lebensweise: möglichst keinen Kontakt mit Art-
genossen

< Fennek >

Lebensweise: Familienverband

Lebensraum: Wüste, Halbwüste

Ernährungstyp: Allesfresser (Eidechsen, Nage-
tiere, Wurzelknollen, Vogeleier)

Gewicht: 800–1400 g

Feinde: Hyäne, Schakal

Status: gefährdet

Wenn er auch beim Quartett erfolgreich gewesen
sein sollte, wovon wir schwer ausgehen, würde er
sich am Abend vielleicht auch noch dieses Video
reinziehen:

<https://www.youtube.com/watch?v=e3a-VjtF1ko>

IV. News aus der Forschung

< Vorlesungen und Realität >

Im letzten NL versuchte RH, auf die aktuelle Re-
levanz des Vorlesungsklassikers Staschinskij im
Ukrainekrieg hinzuweisen, vermutlich wie ge-
wöhnlich mit nur mäßigem Erfolg.

<https://strafrecht-online.org/nl-2022-04-01> [VI.]

Starten wir also einen neuen Versuch und verwei-
sen wir auf die Netflix-Doku-Serie „Bad Vegan“. Vi-
elleicht ist Netflix eben die neue Realität. Of-
fensichtlich soll Shane Sarma im Gegenzug für die
Zahlung hoher Geldbeträge den Aufstieg in einen
übermenschlichen Daseinszustand versprochen
haben, in dem sie und ihr geliebter Pitbull das
ewige Leben erwarte.

https://www.lto.de/persistent/a_id/48099/

Möglicherweise kommen der einen oder dem an-
deren Assoziationen zum Sirius-Fall (BGHSt. 32,
38 ff.), bei dem die Aussicht im Raume stand,
nach dem Zerfall des schnöden Körpers auf dem
Planeten Sirius weiterzuleben. Und zwei Bände
später (BGHSt. 34, 199 ff.) ging es zwar nicht um

das ewige Leben, wohl aber um ein allein erstre-
benswertes, nämlich ein solches mit der Figur und
dem vollen Haar eines Filmstars.

Jeweils stellt sich die Frage, ob der Schutz des Be-
trugstatbestandes auch die in den Worten Sam-
sons „exquisit Dummen“ erfasse oder eben zu
begrenzen sei. Insoweit hat der an die Viktimolo-
gie angelehnte Begriff der Viktimodogmatik eine
eher unheilvolle Karriere gemacht. Die doch recht
schlichte Idee mag dabei die folgende gewesen
sein: Das Opfer sei über lange Zeit in der Krimi-
nologie vernachlässigt worden, es sei aber auch in
der Dogmatik nicht auszublenden.

Während der Blick auf das Opfer in der Krimino-
logie tatsächlich eine Forschungslücke schloss,
womit allerdings im selben Atemzug das Risiko
eines zunehmend repressiven Strafrechts virulent
wurde, beschwor der Topos der Opfermitverant-
wortung ohne Not eine Begrenzung des Straf-
rechts in Konstellationen, die man sich selbst zu-
zuschreiben habe.

Dabei kann man es, genau besehen, eigentlich bei einer solchen Umschreibung belassen: Diejenigen, die sich von einer noch so plumpen Täuschung durch noch so abwegige Versprechungen haben leiten lassen, agieren aus einem Defizit heraus und haben sich dies nicht zuzuschreiben. Sie verdienen gerade den Schutz des Strafrechts, werden ihn aber symptomatisch nicht geltend machen. Nur der eine bewusste Risikoentscheidung vornehmende Zocker bleibt außen vor, ohne dass es hierfür des Rückgriffs auf die Viktimodogmatik bedürfte (zum Ganzen MüKo/Hefendehl, 4. Aufl. 2022, § 263 Rn. 40 ff., 361 ff.).

< Viktimodogmatik, die zweite >

Der Enkeltrick in all seinen möglichen Spielarten bringt die Polizei nach ihren fortwährenden Warnungen geradezu um den Verstand, die Nachfahren um ihr Geld. Denn dieses ist nun mal futsch. „Oma, wie um alles in der Welt konntest Du nur diesem Menschen glauben?“

Nun, das ist vielleicht verständlicher, als man gemeinhin denkt, wie sich einer Studie von Psychologinnen und Psychologen von der University of Pennsylvania entnehmen lässt. Warum Seniorinnen und Senioren überproportional häufig abgezockt werden, liegt daran, dass sich diese eher an faire Transaktionen erinnern, mögen sie es auch nicht gewesen sein. In Experimenten wurde die Vertrautheit des Spielpartners übermäßig positiv bewertet, womit es Wiederholungstäter bei älteren Menschen leichter haben. Zudem ließen sie sich von einem guten ersten Eindruck leiten.

Und wie sieht es nun im digitalen Zeitalter aus, in dem in Windeseile über eine Google-Suche der Wunsch nach Unsterblichkeit zerplatzen kann? Ganz so sicher ist sich RH da übrigens nicht, er hat eigentlich auf jede noch so abwegige Recherche hin Treffer erzielt. Aber abgesehen davon bleibt die Domäne des Betrugs noch immer diejenige, die man natürlich hätte vermeiden können.

Schließlich legten sie größeren Wert darauf, soziale Kontakte zu pflegen, hatten also mehr Angst vor dem Verlust von Kontakten als vor objektiv riskanten Transaktionen.

Vielleicht gäbe es vor diesem Hintergrund andere Möglichkeiten, das Erbe zu sichern, als den eh regelmäßig erfolglosen Ruf nach dem Strafrecht: Einfach mal auf eine Runde Canasta vorbeischaun. Und wenn auch dies nicht hilft: Ist das erfolgreiche Verdrängen unfairer Begebenheiten in der Vergangenheit nicht auch irgendwie lebensperspektivisch entlastend? Nun ja, das Geld ist weg. Aber wenn es für den Lebensabend reicht, ist es doch auch ok. Mögen sich die Erben um ihren Reichtum selbst bekümmern, um ihn im Anschluss zu verplempern.

<https://sz.de/1.5582947> [kostenloses Probeabo]

V. News aus der Regio

< Sollen wir? >

... es wirklich noch einmal aufgreifen? Das haben wir uns bereits im Newsletter vom ersten April dieses Jahres selbstgrüblerisch gefragt, als es mal wieder um Freiburg als kriminellste Stadt in Baden-Württemberg ging und wir uns weigerten, Joachim Röderer von der Badischen Zeitung auch nur als Witzfigur anzuerkennen.

<https://strafrecht-online.org/nl-2022-04-01> [V.]

Das klingt ein wenig nach beleidigter Leberwurst (hierzu sogleich VI.).

Nun werden wir ein weiteres Mal auf die Probe gestellt. Denn Polizeipräsident Semling soll im

Gemeinderat bei der Vorstellung der Kriminalitätszahlen für einen stärkeren Vollzugsdienst erworben haben.

Aber nein, wir wollen auch in diesem Falle standhaft bleiben und Semling nur für seine Klarstellung danken. Er fürchte, nicht umhinzukommen, die Videoüberwachung im Bermudadreieck anzuordnen und den einen oder anderen Ort wieder als „gefährlichen Ort“ einzustufen.

<https://strafrecht-online.org/bz-polizeipraesident-kvd>

Ist klar, Herr Präsident. Wer nicht hören will, muss fühlen. Die Konstruktion von Gefahr durch Sie als Vertreter der Macht wirkt zugleich erfreulich entlarvend.

VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Beleidigte Leberwurst >

Wie Sie es von uns kennen, schmeißen wir uns überall da rein, wo es wehtut. Und weil es offensichtlich zunehmende beleidigte Leberwürste von öffentlichem Interesse gibt, haben wir uns auf die Suche begeben: Warum um alles in der Welt ist eine Leberwurst beleidigt?

Zunächst zum Anlass: Der durchaus für einige Zuspitzungen bekannte Botschafter der Ukraine in Deutschland, Andrij Melnyk, hatte die damalige Entscheidung des Bundeskanzlers, vorerst nicht nach Kiew zu reisen, weil Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier zuvor von seinem geplanten Ukraine-Besuch ausgeladen worden war, wie folgt kommentiert: „Eine beleidigte Leberwurst zu spielen, klingt nicht sehr staatsmännisch.“

<https://strafrecht-online.org/ndr-melnyk>

Der in diesem NL bereits zur Sprache kommende Toni Hofreiter wiederum war sein Status als beleidigte Leberwurst nach der Entscheidung der Grünen gegen ihn und für Cem Özdemir als Minister für Ernährung und Landwirtschaft ohne ein einziges Wort an seiner Mimik eindrucksvoll abzulesen. Wer ihn in seinem Team hat, kann Charade nur gewinnen!

<https://strafrecht-online.org/taz-hofreiter-minister>

Wir gehen einmal zuversichtlich davon aus, dass sich dieser Status eher verfestigt hat, nachdem der Toni auch bei der Bahn überraschend doch noch ausgebootet wurde. Lläuft.

<https://sz.de/1.5582407>

Und nun zur Redensart, bei der uns GEOlino, die Welt für junge Entdeckerinnen und Entdecker, sowie Fachseiten für Phrasen eine unentbehrliche Hilfe waren:

So kennen wir bereits aus der Antike die Vier-Säfte-Lehre, die bis in das 15. Jahrhundert hinein die medizinische Vorstellungswelt beherrschte. Die Leber galt insoweit als Ursprung der gelben Galle. Diese wurde u.a. für einen cholerischen Charakter verantwortlich gemacht. Darüber hinaus sah man in der Leber auch den Ort für weitere Gemütsregungen. Wenn sich jemand ärgerte, dann hatte er halt eine beleidigte Leber.

<https://strafrecht-online.org/pons-leberwurst>

Damit ist die „Leber“ erklärt, aber wieso heißt es nun „Leberwurst“? Die Redewendung „beleidigte

Leberwurst“ beruht auf einer alten Erzählung. Sie handelt von einer Leberwurst, die im kochenden Wasser eines Kessels vor Wut platzte. Denn der Metzger hatte alle anderen Würste, wie zum Beispiel die Blutwurst, vor der Leberwurst herausgenommen, weil sie nicht so lange kochen mussten. Und weil die Leberwurst allein im Kochtopf blieb, war sie eben beleidigt.

<https://strafrecht-online.org/geolino-leberwurst>

So haben sich die Annahme, Gefühle entstünden in der Leber, und die Erzählung von der Leberwurst zu einer Redewendung vereint. Und der Hofreiter Toni ist eine beleidigte Leberwurst. Zum Glück isst er gerne Fleisch.

<https://strafrecht-online.org/taz-hofreiter-klima>

VII. Das Beste zum Schluss

Dass Joko und Klaas mit ihrem Vergraul-Projekt „0,0 Prozent“ bei den 14- bis 49-Jährigen krachend scheiterten und es vielmehr auf eine satte Einschaltquote von 14 Prozent brachten, scheint uns durchaus auch Spielräume für die Akzeptanz von Vorlesungen zu eröffnen.

<https://strafrecht-online.org/prosieben-null-prozent>

<https://strafrecht-online.org/spon-null-prozent>

Wir wollen aber zum Schluss ausnahmsweise einmal nicht sarkastisch oder so werden, sondern auf Claudio Ranieri und eine Begebenheit im Olympiastadion von Rom hinweisen. Wem eine derartige Reaktion widerfährt, der hat es irgendwie geschafft. Auch deshalb, weil es ihm gerade nicht darauf ankommt.

<https://youtube.com/watch?v=sZxU2HOpuhE>

<https://strafrecht-online.org/ntv-ranieri>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Unter dem nachfolgenden Link können Sie Ihr Newsletter-Abonnement verwalten:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/verwaltung/#TOKEN>

Roland Hefendehl & Team

Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht

Tel.: +49 (0)761 / 203-2210

Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de

Netz: <https://strafrecht-online.org>